

RS UVS Kärnten 1993/05/13 KUVS- 697/2/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1993

Rechtssatz

Voraussetzung für die Zuständigkeit der nach § 29a VStG delegierten Verwaltungsstrafbehörde ist unter anderem, daß die Übertragung - es handelt sich um eine Verfahrensordnung - durch die zuständige Behörde (gegenständlich durch die Bundespolizeidirektion Klagenfurt und nicht durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land) erfolgt. Da die Berufungsbehörde die Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde von Amts wegen wahrzunehmen hat, ist das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde aufzuheben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at